

Anfrage Nr.: 0022/2011/FZ
Anfrage von: Stadträtin Hollinger
Anfragedatum: 07.04.2011

Betreff:

**Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
hier: Auswirkungen auf die Stadt
Heidelberg**

Schriftliche Frage:

Das neugeordnete SGB II ist in Kraft getreten. Das Gesetz hat Auswirkungen auf Heidelberg. Ich bitte Sie um Auskunft zu folgende Punkten:

1. Bitte geben Sie eine erste Einschätzung auf die finanziellen Auswirkungen für den kommunalen Haushalt.
2. Das Paket zur „Teilhabe und Bildung“ ist in Kraft. Was sind die organisatorischen Eckpunkte der Umsetzung in Heidelberg? Speziell möchte ich wissen, wie die Unterstützung durch Nachhilfe für Kinder, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, umgesetzt wird. Wer stellt den Förderbedarf fest? Wie werden die Prozesse gestaltet? Ist sichergestellt, dass diese diskriminierungsfrei sind?
3. § 18d des SGB II sieht einen örtlichen Beirat für die gemeinsamen Einrichtungen vor. Wie setzt sich dieser in Heidelberg zusammen? Welche Entscheidungsgrundlagen lagen der Entscheidung über die Zusammensetzung zu Grunde?

Antwort:

Zu 1.: Der Bund erhöht in den Jahren 2011/2012 den Erstattungsbetrag der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des SGB II pauschal um 11,9 %.

Ausgehend von einem KdU-Aufwand für 2011 von 20.000.000.-- €	
wäre dies ein Plus von	2.380.000.-- €.
Der Betrag enthielte Ausgleiche für:	
- Verwaltungsmehraufwand (1,02 %)	240.000.-- €
- künftig anzuerkennende Warmwasserkosten als Teil der Unterkunfts-kosten (1,9 %)	380.000.-- €
der kommunale Anteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters erhöht sich um 2,6 % des Budgets	<u>130.000.-- €</u>
Verblieben:	1.630.000.-- €
Der Betrag enthielte auch die bis 2013 befristete Zahlungen für Hortkinder und Schulsozialarbeit (2,8 %):	580.000.-- €
Für die Durchführung des Bildungs- und Teilhabepakets 2011/2012 würden tatsächlich bereitstehen:	<u>1.050.000.-- €</u>

Dies steht u. a. unter dem weiteren Vorbehalt, dass das Land die vom Bund vorgesehene Erstattungsgrundlage (KdU-Aufwand) übernimmt. Diskutiert wird auch eine an der Anzahl der berechtigten Kinder orientierten Erstattung. In diesem Fall müsste die Stadt mit einem deutlich niedrigen Erstattungsbetrag rechnen.

Ab 2013 bemisst sich die Erstattungsleistung an den tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Sinne von § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b Kindergeldgesetz.

D. h für Heidelberg, dass die freiwilligen Leistungen der Stadt (HD-Pass +) auf die neuen Leistungen abzustimmen sind. Über den Umfang der Auswirkung muss im Laufe dieses Jahres entschieden werden.

Zu 2.: Abschließende organisatorische Eckpunkte konnten noch nicht festgelegt werden, zumal seitens des Bundes bzw. des Landes für die Durchführung und Abwicklung relevante Regelungen noch nicht getroffen wurden. So hat der Bund noch nicht entschieden, in welchem Umfang eine Rückübertragung bei der Durchführung des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Kommunen möglich ist, das Land hat die Zuständigkeit für Wohngeld- und Kindergeldzuschlagsempfänger noch nicht geregelt; desweiteren fehlt es an einer Äußerung des Kultusministeriums bezüglich der Art und des Umfangs der Mitwirkung der Schulen bei Feststellung des Lernhilfebedarfs.

Bei der Lernhilfe sind vorrangig schulische Angebote zu nutzen. Deshalb beabsichtigt die Verwaltung, zusammen mit den Schulen über Mentorenprogramme bzw. andere bereits an den Schulen installierte Maßnahmen anderer Träger ein entsprechendes Angebot aufzubauen. Bei einer derartigen Lösung besteht seitens der Schulen die Möglichkeit, die Angebote eng auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abzustimmen, den Erfolg der Angebote besser zu überprüfen und auf den Lernerfolg Einfluss zu nehmen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sehen in einer solchen engen Kooperation einen nachhaltigen Ansatz. Nur wenn diese Angebote im Einzelfall nicht ausreichen, sind externe Gruppen- ggfs. auch Einzelstunden denkbar.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist die Lernhilfe beim Jobcenter zu beantragen. Auf der Grundlage einer von der Schule ausgestellten Bescheinigung, die über Art, Qualität, Umfang und Dauer der erforderlichen Hilfe Auskunft gibt, entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Vor dem Hintergrund, dass den Antragstellern, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 für Lernhilfe aufgewendeten Kosten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu erstatten und für gezahlte Beiträge für Mittagessen an Schulen monatlich 26.-- € zu gewähren sind (§ 77 SGB II), arbeitet das Jobcenter die vorliegenden Anträge entsprechend ab und befristet in die Zukunft gerichtete Leistungen auf das Ende des laufenden Schuljahres.

Zu 3.: In der gründungsbegleitenden Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 a SGB II haben sich Stadt und Arbeitsagentur gemäß § 18 d SGB II auf nachfolgende im Beirat vertretenen Institutionen und Organisationen verständigt:

- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Liga der freien Wohlfahrtsverbände
- Verbund für Beschäftigung
- Stadt Heidelberg
- Agentur für Arbeit Heidelberg

Da die namentlichen Nennungen noch ausstehen, konnte die Berufung der einzelnen Mitglieder durch die Trägerversammlung noch nicht vorgenommen werden.